

Reglement über die Abfallentsorgung

vom 10. Januar 2022¹

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 10. Januar 2022, in Vollzug ab ***

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes², der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen³, Art. 7 Abs. 1 und Art. 45 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung⁴, Art. 3 des Gemeindegesetzes⁵ sowie Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle auf dem Gebiet der Gemeinde Gaiserwald.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Entsorgung der auf dem Gebiet der Gemeinde Gaiserwald anfallenden Siedlungsabfälle ist Sache der Gemeinde. Das Bauamt vollzieht dieses Reglement.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Reglement öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Gemeinde und das Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen können schriftlich vereinbaren, dass die Gemeinde Entsorgungsaufgaben als privatwirtschaftliche Anbieterin übernimmt.

² SR 814.01

³ SR 814.600

⁴ sGS 672.1

⁵ sGS 151.2

Art. 3 Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- a) Siedlungsabfälle; Aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:
 - 1. Kehrriecht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
 - 2. Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
 - 3. Separat gesammelte Abfälle (Separatabfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
 - 4. Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen ausgeführt.
- b) Bereitstellungsorte; definierte Unterflurcontainer oder Plätze, Stellen und Nischen, an denen der Siedlungsabfall am Abfuhrtag deponiert wird;
- c) Sammelstellen; Plätze mit Entsorgungseinrichtungen, bei denen während den Öffnungszeiten ein freier Zugang zur Entsorgung von Siedlungsabfall besteht;
- d) Gebinde; offizielle Kehrriechtsäcke mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Liter;
- e) Haushaltcontainer; 800 Liter-Container für die Aufnahme von Gebinde, welcher mit Chip und Nummer versehen ist;
- f) Gewerbecontainer; 800 Liter-Container, welcher mit Chip und Nummer versehen ist und dessen Inhaltsgewicht bei der Leerung erfasst wird;
- g) Grüncontainer; Container mit 140, 240 oder 800 Liter Fassungsvermögen;
- h) Unterflurcontainer; halb- oder ganzversenkte Behälter mit einem Volumen von drei bis fünf Kubikmeter für die Aufnahme von Gebinde.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde

- a) sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden;
- b) bietet für Kehrriecht regelmässige Abfahren an;
- c) sorgt dafür, dass Separatabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwendet werden;
- d) kann Abfahren oder Sammelstellen für Separatabfälle anbieten;
- e) richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonderabfällen ein oder führt periodische Sammelaktionen für solche Abfälle durch;
- f) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten, wie öffentliche Plätze und Aussichtspunkte, und in Erholungsgebieten;
- g) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender / ein Abfallmerkblatt.

Der Gemeinderat bestimmt den Rhythmus der Abfahren und Sammlungen sowie die Wochentage.

Art. 5 Massnahmen für umweltverträgliche Entsorgung

Die Gemeinde kann mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, für eine umweltverträgliche Entsorgung Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

Sie kann bei der Nutzung von öffentlichem Grund gegenüber Veranstaltern bzw. Veranstalterinnen oder anderen Nutzern Beschränkungen zur Verminderung von Siedlungsabfall sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung stellen ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 6 Pflichten der Inhaberinnen und Inhabern von Siedlungsabfällen

Der Inhaber bzw. die Inhaberin von Siedlungsabfällen entsorgt seine bzw. ihre Siedlungsabfälle über die Abfuhr, die Sammelstellen oder die Unterflurcontainer.

Sie führen Sonderabfälle dem Handel, der Sammelstelle oder einem Entsorgungsbetrieb zu, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur während den Öffnungszeiten benutzt werden. Sie dienen ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

Art. 7 Spezialfälle

Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen Separatabfälle an als bei Haushalten, so kann die Gemeinde dem Unternehmen die Entsorgungspflicht übertragen. Umgekehrt dürfen diese Unternehmen die Separatabfälle nach schriftlicher Information der Gemeinde in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.

Art. 8 Verbote

Es ist verboten, Siedlungsabfälle

- a) im Freien wegzuwerfen, abzulagern oder zurückzulassen;
- b) im Freien, in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen verbrannt werden, wenn sie trocken sind und wenig Rauch entsteht;
- c) der Kanalisation zuzuführen.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. f dieses Reglementes dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 9 Berechtigung zur Entsorgung

Abfahren, Unterflurcontainer und Sammelstellen stehen ausschliesslich Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Gaiserwald sowie Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Gemeinde Gaiserwald zur Verfügung.

II. Organisation der Entsorgung

Art. 10 Abfahren

Die Sammlung und der Transport der Siedlungsabfälle sowie der Grünabfuhr erfolgen auf Strassen und Wegen mit öffentlichem Charakter.

Nicht befahren bzw. bedient werden:

- a) Strassen und Wege, die schmal oder von der Beschaffenheit her nicht geeignet sind;
- b) Strassen und Wege, die nicht durchgehend befahren werden und eine ausreichende Wendemöglichkeit fehlt;
- c) Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit oder die kürzer als 150 Meter sind oder weniger als 10 Wohneinheiten bedienen;
- d) Strassen, Wege und Sackgassen (inkl. Wendemöglichkeiten), die temporär (z.B. durch Baustellen), aber auch permanent oder saisonal (z.B. Winterhalbjahr) stark behindert sind;
- e) Einzelne Häuser und Gewerbebetriebe mit langen Anfahrtswegen.

Art. 11 Bereitstellungsart

Die Gemeinde bezeichnet für Grundstücke, welche nicht direkt durch die Abfuhr bedient werden, Bereitstellungsorte.

Im Einzugsgebiet von Unterflurcontainern entfällt die Abfuhr.

Sie kann die Bereitstellung des Kehrichts in Container vorschreiben. Bei der Standortwahl nimmt die Gemeinde Rücksicht auf die Übersichtlichkeit von Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll die zurückzulegende Gehdistanz vom Gebäude zum Bereitstellungsart 350 m nicht überschreiten.

Art. 12 Bereitstellung des Siedlungsabfalls

a) Grundsatz

Der Inhaber bzw. die Inhaberin von Siedlungsabfall deponiert Siedlungsabfall, der im Holsystem eingesammelt wird, am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar direkt an der Abfuhrroute oder beim Bereitstellungsort.

Er bzw. sie stellt Gebinde und Container so bereit, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten nehmen sie auf die Schneeräumung Rücksicht.

Die Übernahme der Abfälle kann durch das Transportunternehmen verweigert werden, wenn

- a) der Zugang zum Bereitstellungsort behindert ist;
- b) die Gebinde oder Container defekt sind;
- c) sie nicht gemäss den Bestimmungen dieses Reglements bereitgestellt sind.

Art. 13 b) aus Haushalten

Der Inhaber bzw. die Inhaberin von Siedlungsabfällen stellt seinen bzw. ihren Kehricht im Gebinde, Haushaltcontainer oder Unterflurcontainer bereit.

Art. 14 c) durch Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe stellen ihren Kehricht in Gewerbecontainern bereit.

Die Bereitstellung kann auch im Haushaltcontainer erfolgen. Werden Unkorrektheiten festgestellt, kann vom Besitzer bzw. von der Besitzerin eines Containers verlangt werden, dass er bzw. sie den Haushaltcontainer in einen Gewerbecontainer umwandelt.

Art. 15 d) von Sperrgut

Einzelne Sperrgüter können der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

Sie werden einzeln oder gebündelt bereitgestellt und mit einer Sperrgutmarke versehen.

Art. 16 Haushalt- und Gewerbecontainer
a) Grundsatz

Vor der ersten Leerung meldet der Besitzer bzw. die Besitzerin seinen bzw. ihren Haushalt- oder Gewerbecontainer bei der A-Region an. Sie werden mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen.

Container dürfen nicht überfüllt werden. Ein Container gilt als überfüllt, wenn der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann und mehr als 30 Grad aufsteht.

Vom Besitzer bzw. der Besitzerin kann verlangt werden, dass weitere Container angeschafft werden.

Art. 17 b) Pflichten Besitzer/in

Der Besitzer bzw. die Besitzerin gewährleistet jederzeit die Funktionsfähigkeit seiner Container. Container müssen durch den Besitzer bzw. die Besitzerin gewartet und bei Bedarf repariert und auch gereinigt werden.

Abgeschlossene Container müssen vorgängig der Leerung durch den Besitzer bzw. die Besitzerin geöffnet werden.

Art. 18 c) Standort für Leerung

Der Besitzer bzw. die Besitzerin stellen die Container zur Leerung direkt an die Abfuhrroute oder an den Bereitstellungsort. Nach der Entleerung müssen die Container durch den Besitzer bzw. die Besitzerin wieder an ihren Standplatz zurückgenommen werden.

Wenn sich der Standplatz des Containers in einer Gehdistanz von maximal zwei Meter ab öffentlichem Grund (Fahrbahn-, Trottoirrand) der Abfuhrroute befindet, können der Besitzer bzw. die Besitzerin und die Gemeinde vereinbaren, dass sein bzw. ihr Container durch das Transportunternehmen geholt und wieder zurückgebracht wird. In diesem Fall muss der Zugang zum Standplatz frei zugänglich, schwellenfrei, befestigt und im Winter insbesondere vom Schnee geräumt sein.

Art. 19 Unterflurcontainer

Für das Erstellen von Unterflurcontainern gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Baureglementes die Richtlinien der A-Region.

Vor der ersten Leerung muss der Unterflurcontainer bei der A-Region durch den Besitzer bzw. die Besitzerin angemeldet und mit einem Datenträger (Chip) sowie einer Nummer versehen sein.

Art. 20 Grünabfuhr

Die Abfälle werden durch den Inhaber bzw. die Inhaberin in Grüncontainer bereitgestellt und einer Gebührenplombe versehen.

Art. 21 Papier und Karton

Papier und Karton werden durch den Inhaber bzw. die Inhaberin je separat und mit Schnur gebündelt für die Sammlung bereitgestellt.

III. Finanzierung

Art. 22 Spezialfinanzierung

Für die Finanzierung der kommunalen Abfallbewirtschaftung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

Die Gemeinde erhebt folgende Gebühren:

- a) volumenabhängige Gebühr;
- b) gewichtsabhängige Gebühr;
- c) Gebühren für Separatabfälle;
- b) Grundgebühr.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 23 Kostendeckung

Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die Kosten für die Entsorgung des Kehrichts und des Sperrguts.

Die Grundgebühr sowie die Gebühren für Separatabfälle decken die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Häckseldienst, Abfahren und Sammlungen von Separatabfällen und Sonderabfällen, Sammelstellen, Information, Beratung und Administration.

Art. 24 Gebührenerhebung

Die volumenabhängige Gebühr wird mittels gebührenpflichtigem Gebinde erhoben.

Für Gewerbecontainer erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Die Gebühr für die Grünabfuhr richtet sich nach dem Volumen des Grüncontainers.

Die Grundgebühr wird monatlich je Wohneinheit bzw. Gewerbeeinheit und unabhängig ihrer Belegung bzw. Grösse erhoben. Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen bezahlen keine Grundgebühr.

Art. 25 Gebührenpflicht

Der Inhaber bzw. die Inhaberin von Siedlungsabfällen bezahlt für deren Entsorgung eine Gebühr.

Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr sind die registrierten Besitzer bzw. Besitzerinnen von Gewerbecontainern zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung angemeldeten Netznutzungskunden und Netznutzungskundinnen der Elektra. Schliessen sich mehrere Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten zum Eigenverbrauch zusammen, wird die Grundgebühr gesamthaft in Rechnung gestellt. Für angebrochene Monate ist die ganze Gebühr geschuldet.

Art. 26 Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif. Er übernimmt für die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren die Beschlüsse der Delegiertenversammlung der A-Region.

Sämtliche Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Die A-Region legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 27 Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht.

Gebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 28 Vollzugsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen. Sie regeln insbesondere:

- a) die Benutzungszeiten der stationären Sammelstellen;
- b) die zulässigen Siedlungsabfälle in der Kehrichtabfuhr;
- c) das Höchstgewicht der Gebinde, Container und des Sperrguts sowie dessen Mass;
- d) die zulässigen Abfälle in der Grünabfuhr;
- e) die zulässigen Abfälle in der Sammlung von Papier und Karton.

Art. 29 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 30 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz- und des Gewässerschutzgesetzes.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 29. Oktober 2001 sowie der Gebührentarif für die Abfallentsorgung vom 19. April 2004 werden aufgehoben.

Art. 32 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 33 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Gemeinde Gaiserwald

Boris Tschirky
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Januar 2022 bis 1. März 2022